

# **Satzung der Gemeinde Oberwiera über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) i.V.m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberwiera am 18. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen, die ortsübliche Bekanntmachung sowie die ortsübliche Bekanntgabe der Gemeinde Oberwiera, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

## **§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberwiera erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Oberwiera in der Hauptstraße 16a, während der Dauer von mindestens einer Woche. Auf den Aushang und seine Dauer wird rechtzeitig im Amtsblatt der Gemeinde Oberwiera, das die Bezeichnung „Wierataler Nachrichten; Amtsblatt, Heimat- und Bürgerzeitung der Gemeinde Oberwiera für Oberwiera, Niederwiera, Röhrsdorf, Wickersdorf, Neukirchen, Harthau“ trägt hingewiesen. Es erscheint regelmäßig und wird an alle Oberwieraer Haushalte verteilt.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.
- (3) Der Tag der Bekanntmachung ist der Erscheinungstag des Amtsblattes. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

### § 3 **Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umgeschrieben wird,
  2. sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen, im Gebäude des Gemeindeamtes Oberwiera, Hauptstraße 16a, Sekretariat niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Abs. 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.
- (3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

### § 4 **Notbekanntmachung**

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Oberwiera in der Hauptstraße 16a erfolgen.
- (2) Die Bekanntgabe ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach Abs. 1 Satz 1 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

### § 5 **Ortsübliche Bekanntmachungen oder ortsübliche Bekanntgaben**

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe erfolgt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Oberwiera in der Hauptstraße 16a in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens einer Woche.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung und die Dauer ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

### § 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 1. September 1999 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Oberwiera, den 19. Juli 2007

  
Geringswald  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

### **1. Änderung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Oberwiera**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 133), vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) i.V.m. der Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung-KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberwiera folgende Änderung der Bekanntmachungssatzung zu seiner Sitzung am 13.06.2017 beschlossen.

#### **§ 2, Ziffer 1, Satz 1 wird wie folgt geändert**

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Oberwiera erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen durch:

- Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gemeindeamt, Hauptstraße 19, 08396 Oberwiera;
- die Dauer des Aushanges an der Bekanntmachungstafel hat mindestens eine Woche zu erfolgen.

#### **§ 3, Ziffer 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert**

- sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen, im Gebäude des Gemeindeamtes Oberwiera, Hauptstraße 19, Sekretariat niedergelegt werden und;

#### **§ 5, Ziffer 1 wird wie folgt geändert**

- Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe erfolgt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Oberwiera in der Hauptstraße 19 in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens einer Woche.

Die Änderung tritt ab 01.06.2017 in Kraft.

**Ausgefertigt:**

Oberwiera, den 04.07.2017

  
Geringwald  
Bürgermeister

(Siegel)

**SATZUNG**  
**zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Oberwiera**  
**über die Form der öffentlichen Bekanntmachung,**  
**der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen**  
**Bekanntgabe**  
**(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) i.V.m. § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberwiera am 20.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.“

**Artikel 2**

In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „Hauptstraße 16a“ durch die Angabe „Hauptstraße 19“ ersetzt.

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberwiera, den 19.04.2022

  
Holger Quellmalz  
Bürgermeister

